

Fachbereich: 3
Fachbereichsleiter: Herr Biehl

Drucksache-Nr.: SG-XI/330/2025/1

**Beschlussfassung über den Abschluss eines
Bündelwasserlieferungsvertrages;
a) Abschluss eines Anschlussvertrages mit HWW
b) Abschluss eines Einzelvertrages mit HKW**

Beratungsfolge:

Gremium	am	TOP	Status
Samtgemeindeausschuss	03.12.2025		nicht öffentlich
Rat der Samtgemeinde Oderwald	03.12.2025		öffentlich

Finanzielle Auswirkungen:

Produktsachkonto:	Ergebnishaushalt	Finanzhaushalt
	xxxxx-xxxxx-xxxxxx	xxxxx-xxxxx-xxxxxx
Mittel stehen zur Verfügung:	ja/nein	
Gesamtausgaben:		
Jährliche Folgekosten:		
Jährliche Abschreibungen:		

Sachverhalt:

1. Bündelvertrag

Mit Schreiben vom 20.10.2025 hat die Harzwasser – Kommunale Wasserversorgung GmbH (HKW) allen Gesellschaftern mitgeteilt, dass die Verhandlungen mit der HWW über den Abschluss eines Bündelvertrages zum Bezug von Wasser abgeschlossen sind. Der Vertrag soll rückwirkend zum 01.01.2025 abgeschlossen werden. Gleiches gilt für die Einzelverträge.

Der Betriebsausschuss Eigenbetrieb Wasserversorgung hat in seiner Sitzung am 17.11.2025 dem Abschluss des Bündellieferungsvertrages zugestimmt.

In der Gesellschafterversammlung der HKW am 18.11.2025 wurde der Vertrag beschlossen.

2. Anschlussverträge

Die Anschlussverträge muss jeder Kunde der HKW mit der Harzwasserwerke GmbH (HWW) unmittelbar abschließen. Die HWW wird allen Kunden der HKW, die Teil des Bündelvertrages sind, den Abschluss dieser Anschlussverträge ebenfalls rückwirkend zum 01.01.2025 anbieten. Die Werte zu Mengen und Leistungen an den Übergabestellen haben weiterhin Bestand. Diese sind wie folgt angegeben:

Übergabestelle Klein Flöthe:	bis zu 16.000 m³/Jahr
Übergabestelle Groß Flöthe:	bis zu 32.000 m³/Jahr
Übergabestelle Cramme:	bis zu 40.000 m³/Jahr
Gesamt:	bis zu 88.000 m³/Jahr

3. Einzelverträge

Mit den Einzelverträgen werden die Vorteile aus dem Bündelvertrag von HKW an die Einzelkunden 1:1 weitergeben. Dies betrifft vor allem die Mehrkosten, die aus Mengenüberschreitungen entstehen. Durch die Bündelung wird nicht jede Mengenüberschreitung eines Kunden unmittelbar auch zu einer Mengenüberschreitung der Gesamtmenge des Bündelvertrages in gleicher Weise führen. Die Mengenüberschreitung wird deshalb nur dann wirtschaftlich relevant, wenn die Gesamtmenge des Bündelvertrages insgesamt überschritten wird.

Im Fall der Überschreitung werden die Mehrkosten anteilig an die an der Überschreitung beteiligten Abnehmer weiterberechnet.

Im Übrigen wurden die Regelungen des Bündelvertrages spiegelbildlich auch im Einzelvertrag abgebildet.

Die HKW bietet der Samtgemeinde den Abschluss eines Einzelvertrages mit einer Bindefrist bis zum 12.12.2025 an.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

- **Die Zustimmung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Wasserversorgung zum Abschluss eines Bündelwasserlieferungsvertrages mit der HWW wird bestätigt.**
- **Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt,**
 - a) den Anschlussvertrag mit der HWW und**
 - b) den Einzelvertrag mit der HWK abzuschließen**

gez. Lohmann

Anlagen: Keine